

**2. PROSPEKTNACHTRAG**

zum

**ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**UniCredit Bank Austria AG  
(Emittentin)**

über die Begebung von

**Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG****zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung  
zum Handel an einem geregelten Markt****Wien, am 15. 09. 2015****Nachtrag zum Basisprospekt vom 30. 6. 2015  
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das  
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen  
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2013/184)**

<b>Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.</b>
--

## Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 30. 6. 2015 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 30. 6. 2015 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“) geändert durch den am 2. 7. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 2. 7. 2015 gebilligten 1. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt und der Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

**Hinweis:** Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG<sup>1</sup> beeinflussen könnten, berechneten Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 15. 09. 2015.

<sup>1</sup> Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABI 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABI 2010 L 327/1).

**I. Angaben zu den Wertpapieren und den wertpapierbezogenen Risikofaktoren (Abschnitt C. und D. der Zusammenfassung Seite 15 ff des Basisprospekts)**

Die Punkte C.1 C.8, C.9 und C.10 der Zusammenfassung des Basisprospekts werden aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	<p><b>[Nullkuponschuldverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz:</b> Schuldverschreibung, die nicht mit Kupons ausgestattet ist; s. auch C.8 und C.9.]</p> <p><b>[Schuldverschreibung mit fixer Verzinsung und Tilgung zum Nennwert:</b> Schuldverschreibung, mit einer im Vorhinein festgelegten, an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlenden Verzinsung; s. auch C.8 und C.9]</p> <p><b>[Schuldverschreibung [mit] [fixer] [fixer und] [variabler] [an einen Basiswert gebundenen] [ohne periodische Verzinsung] [Verzinsung] [und] [mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgung] [mit fixer Tilgung zum Nennwert]:</b> Schuldverschreibung, [mit] [fixer] [mit [fixer und] variabler] [an [eine(n)] [mehrere] [Zinssatz/Zinssätze] [Index/Indizes/Indexkorb/-körbe] [Aktie/Aktien/-korb/-körbe] [Währungskurs/Währungskurse] [Fonds] [Rohstoff/Rohstoffe/Rohstoffkorb/-körbe] gebundener] [ohne periodische] [Verzinsung] [und fixer Tilgung zum Nennwert], [die] [deren Tilgung] an [eine(n)] [mehrere] [Zinssatz/Zinssätze] [Index/Indizes/Indexkorb/-körbe] [Aktie/Aktien/-korb/-körbe] [Währungskurs/Währungskurse] [Fonds] [Rohstoff/Rohstoffe/Rohstoffkorb/-körbe] als Basiswert gebunden ist [[und] an [den/dem] Kupontermin(en) (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist] [wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist] s. auch C.8 und C.9.]</p> <p><b>[Target Redemption Note (TARN):</b> Schuldverschreibung, die [automatisch aufgelöst / von der Emittentin gekündigt werden kann] und zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat; s. auch C.8 und C.9]</p>
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	<p>Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von [100 %] [● %] des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem [100 %] [● %] des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. [Ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin ist zu [den/dem] in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Termin/en vorgesehen.]</p>

		<p><b>[Nullkuponschuldverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz:</b> Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf Tilgung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.]</p> <p><b>[Schuldverschreibung mit fixer Verzinsung und [basiswertabhängiger] Tilgung [zum Nennwert]:</b> Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe Zinszahlung und [basiswertabhängige] Tilgung; siehe auch C.9. [und C.10]]</p> <p><b>[Schuldverschreibung mit [fix und] [variabler] [basiswertabhängiger] Verzinsung und [basiswertabhängiger] Tilgung [zum Nennwert]:</b> Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf [fixe und] [variable] [basiswertabhängige] Zinszahlung(en) [und Tilgung]; siehe auch C.9 [und C.10].]</p> <p><b>[Schuldverschreibung ohne periodische Verzinsung:</b> Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.]</p> <p>[Bei [Erreichen / Überschreiten] einer bestimmten Summe an Zinszahlungen (siehe unten C.9) ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]</p>
	<p>• <b>einschließlich der Rangordnung</b></p>	<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung[en] mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.</p>
	<p>• <b>einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</b></p>	<p>[Entfällt. Beschränkungen der Rechte sind nicht vorgesehen.]</p> <p>[Marktstörungen, Anpassungen [und Kündigung]: Die [Verzinsung] [und] [Tilgung] der Schuldverschreibung hängt von [einem[r] / mehreren Zinssatz[Zinssätzen] / Index[Indizes][Indekorb[-körbe] / Aktie[n][nkorb/-körben] / Währungskurs[en] / Fond[s] [Rohstoff/Rohstoffen/Rohstoffkorb/-körben]] als Basiswert(e) ab. Diese(r) Basiswert(e) [kann/können] Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des/r Basiswerte(s) hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. [Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen] (Marktstörungen, [und] Anpassung [und Kündigung] gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen).]</p>

		<p>[Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren.] Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.</p>
C.9	<p>• nominaler Zinssatz [• Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine]</p>	<p><b>[Nullkuponverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz:</b> Entfällt. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungserlös bei Fälligkeit stellt den Zinsertrag des Kapitals dar.]</p> <p><b>[Schuldverschreibung [mit] [variabler] [an einen anderen Basiswert gebundenen] [ohne periodische] Verzinsung:</b> Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf. [Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]</p> <p><b>[Fix verzinste Schuldverschreibung:</b> Die Schuldverschreibung wird mit [•] % vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am/an den [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].]</p> <p><b>[Stufenzins-Schuldverschreibung:</b> Die Schuldverschreibung wird während der ersten [mehrere] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] [mit [•] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswerte(e)] [multipliziert mit dem Faktor •][[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinst. [Während der zweiten [folgenden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung [mit [•] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswert(e)] [multipliziert mit dem Faktor•] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinst. [Weitere Zinsperioden] [Während der [zweiten] [folgenden / weitere Zinsperiode(n) im Anschluss an die fixe(n) Periode(n)] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den/die Basiswert(e)/Referenzzinssatz (siehe nächster Punkt und C.10) verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].]</p>

		<p>[Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]</p> <p><b>[Fix/variabel verzinsten Schuldverschreibung:]</b>  Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am [Datum] einschließlich und endet mit [Datum] einschließlich.  [Sie wird während der [ersten] [zweiten] [weitere Zinsperioden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] mit [●] % per annum vom Nennwert verzinst. Während der [zweiten] [folgenden / weitere Zinsperiode(n) im Anschluss an die fixe(n) Periode(n)] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den/die Basiswert(e)/Referenzzinssatz (siehe C.10) [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinst.</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein [am/an den] [Zinszahlungstag(en) / eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages], (kurze/lange Zinsperiode) zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages] (kurze/lange Zinsperiode).</p> <p>[Der/die [Differenz der] Basiswert/Referenzzinssatz/-sätze wird/werden [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] Zinsperiode(n) mit dem Faktor [●] multipliziert].</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)].</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)].</p> <p>[Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]</p>
	<p>• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt</p> <p>[• Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine]</p>	<p>[[Entfällt:] Die Schuldverschreibung hat [eine fixe] [keine periodische] Verzinsung.]</p> <p><b>[Schuldverschreibung mit [fixer und] [variabler] [an einen Basiswert gebundener] [Verzinsung]:</b>  [Die Schuldverschreibung wird mit [●] % vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am/an den [Zinszahlungstag(en) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]].</p> <p>Die fixe Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum]. [Von [●] bis [●] erfolgt [zusätzlich] eine [variable] [an einen</p>

		<p>Basiswert gebundene Verzinsung.]</p> <p>[Die [variable Verzinsung] der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an [den/die] <i>Basiswert(e)</i> (siehe auch C.10) [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren bedingungsgemäßen [Wertentwicklung] [Durchschnittsbildung] [Gewichtung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag], zahlbar [[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich]] im Nachhinein am/an den [[<i>Zinszahlungstag(en)</i> eines jeden Jahres], erstmals am [<i>Datum des ersten Zinszahlungstages</i> (kurze/lange Zinsperiode)], zuletzt am [<i>Datum des letzten Zinszahlungstages</i> (kurze/lange Zinsperiode)]]].</p> <p>Die Verzinsung beginnt am [<i>Datum</i>] einschließlich und endet mit [<i>Datum</i>] einschließlich.</p> <p>[Der/die <i>Basiswert(e)</i> wird/werden mit [dem Faktor] [●] multipliziert].</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [●] [% per annum]]. [Der Höchstzinssatz beträgt [●] [% per annum]].</p> <p>[Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]]</p> <p><b>[Variabel verzinsten Schuldverschreibung mit sich ändernden Margen:</b></p> <p>Die Schuldverschreibung wird während der ersten [<i>mehrere</i>] Zinsperiode(n) von [<i>Datum</i> einschließlich] bis [<i>Datum</i> einschließlich] mit [<i>Basiswert</i> zzgl./abzgl. [●]] % per annum vom Nennwert verzinst. Während der [<i>zweiten</i>] [<i>folgenden</i>] Zinsperiode(n) von [<i>Datum</i> einschließlich] bis [<i>Datum</i> einschließlich] wird die Schuldverschreibung mit [<i>Basiswert</i> zzgl./abzgl. [●]] % per annum vom Nennwert verzinst. [<i>Weitere Zinsperioden</i>]</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [<i>Zinszahlungstag(e)</i> eines jeden Jahres], erstmals am [<i>Datum des ersten Zinszahlungstages</i>], zuletzt am [<i>Datum des letzten Zinszahlungstages</i>].</p> <p>Die Verzinsung beginnt am [<i>Datum</i>] und endet mit [<i>Datum</i>].]</p> <p><b>[Schuldverschreibung mit variabler / basiswertabhängiger Tilgung:</b> [Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an [den/die/einen] [<i>Basiswert(e)</i>] (siehe auch C.10) [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren bedingungsgemäßen [Wertentwicklung] [Durchschnittsbildung] [Gewichtung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag], zahlbar am [<i>Datum des Fälligkeitstags</i>]. [Der/die <i>Basiswert(e)</i> wird/werden mit dem Faktor [●] multipliziert].</p>
--	--	---

		<p>[Der [Mindesttilgungsbetrag] [Mindesttilgungskurs] beträgt [●] [% des] [pro] [Berechnungsbetrag/-s] [% des] [pro] [Nennwert/-es.]]</p> <p>[Der Höchstitilgungsbetrag] [Höchstitilgungskurs] beträgt [●] [% des] [pro] [Berechnungsbetrag/-s] [Nennwert/-es]]]</p> <p>[Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.]</p>
	<p>• <b>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b></p>	<p>Die Schuldverschreibung ist [vorbehaltlich [vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung] [des Erreichens der maximalen Zinssumme (s. oben C.8)]] [am/an den] [<i>Datum der Endfälligkeit / Daten der Ratenfälligkeiten</i>] zu [mindestens ● %] [und] [maximal ● %] [● %] des Nennwerts [unter Berücksichtigung der [Wertentwicklung] [Differenz] des/der Basiswert(e)s] [multipliziert mit dem Faktor ●] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [in Raten zu ● /] zur Rückzahlung fällig. [Ein vorzeitiger Rückkauf der Schuldverschreibung ist möglich (s. oben C.8)]. [Ein bedingungsgemäß auszuübendes Wahlrecht des Anlegers auf vorzeitige Rückzahlung ist vorgesehen.]</p>
	<p>• <b>Angabe der Rendite</b></p>	<p>[Die Rendite beträgt [●] per annum bei einem [Erstausgabekurs] [Ausgabekurs] von [ ] %.]</p> <p>[Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.]</p>
	<p>• <b>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</b></p>	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>
C.10	<p><b>Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D</b></p>	<p>[Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.]</p> <p>[Die [Zinszahlung] [und] [Tilgung] erfolgt auf Basis des/der [<i>Basiswert(e)-korb/-körbe</i>] [zu den in C.9 angeführten Konditionen].]</p> <p>[Die Wertentwicklung des/der <i>Basiswertkorbes/-körbe</i> hängt maßgeblich von der bedingungsgemäßen Auswahl, der Zusammensetzung, Wertentwicklung und Gewichtung der Bestandteile des Korbes/der Körbe ab.] [Korbbestandteile sind: ●] [Grundsätzlich steigt der Wert der Schuldverschreibung, wenn der [gewichtete Durchschnitts-] Wert der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt der [gewichtete Durchschnitts-] Wert, wenn der Wert der Korbbestandteile fällt.]</p>

		<p>[Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist zu Beginn festgelegt und bleibt über die Laufzeit gleich.] [Die Gewichtung jedes Korbbestandteiles ist von dessen Wertentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung wird die höchste Gewichtung [von • %] zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Wertentwicklung die zweithöchste Gewichtung [von • %], [entsprechend der Anzahl von Korbbestandteilen fortzusetzen]. [Die Reihung der <i>Korbbestandteile</i> erfolgt anhand ihrer Wertentwicklung am Laufzeitende] [Der Anleger partizipiert an der auf diese Weise festgestellten Kursentwicklung des Basiswerts mit einem Faktor von [•]]</p> <p>[Die Lizenzkosten für die [den Index] [die Indizes] sind in den Gesamtkosten der Emission enthalten und stellen einen negativen Marktwert dar.]</p> <p>[Eine negative Veränderung des/der [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] wirkt sich negativ auf die [Verzinsung] [und/oder] [Tilgung] der Schuldverschreibung aus.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] gebunden (Faktor [•]). Sie steigt daher bei einer positiven Entwicklung des [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] dem Faktor entsprechend vermindert an.]</p> <p>[Die Verknüpfung der Verzinsung mit dem/den [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] weist einen Hebeleffekt [<i>Hebeleffekt / Faktor •</i>] auf. Eine negative Veränderung des/der [Differenz der] [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf die Verzinsung aus.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [<i>Basiswert(e)/-korb/-körben</i>] festgelegt. Der Anleger erhält daher eine gegenüber dem Basiswertkurs entsprechend geringere Verzinsung.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] [Vergrößerung der Differenz] des/der [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>]. [Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des [<i>Basiswert(e)/-korb/-körbe</i>] ist durch Erreichen eines [<i>maximaler Zinssatz/Gesamtzins/•</i>] begrenzt („Cap“).] [Das Erreichen des maximalen Gesamtzinses führt zu einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibung; eine weitere Verzinsung erfolgt nicht.]]</p> <p>[Die [Höhe der] Zinszahlung [und deren Höhe] ist [auch/maßgeblich] vom [Nicht-/Eintritt] eines Barriere-Ereignisses abhängig. Das Barriere-Ereignis tritt ein durch das [Erreichen] [und] [Durchbrechen] der Barriere ([•]) [am/an den Beobachtungstag/en [•]] während der Beobachtungsperiode [von • bis •].]</p>
--	--	---

		<p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des/der [Basiswert(e)/-korbs/körbe] ist durch Erreichen eines [Zinssatz/Gesamtzins/●] begrenzt („Floor“).]</p>
		<p>[Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Tilgung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.]</p> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe] gebunden (Faktor [●]). Sie erfolgt daher bei einer positiven Entwicklung des/der [Basiswert(e)/-korb/körbe] dem Faktor entsprechend vermindert; jedoch in jedem Fall zu 100 % des Nennwerts.]</p> <p>[Die Verknüpfung der Tilgung mit dem/den [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] weist einen Hebeleffekt [Hebeleffekt / Faktor ●] auf. Eine negative Veränderung des/der [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf den Tilgungsbetrag aus. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 %.]</p> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [Basiswert(e)/-korb/körbe] festgelegt. Der Anleger erhält daher einen gegenüber dem/den [Basiswert(e)/-korb/-körbe] entsprechend geringeren Tilgungsbetrag. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 % des Nennwerts.]</p> <p>[Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des [Basiswert/korb/körbe] wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen.]</p> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. [Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des/der [Basiswert(e)/-korb/körbe] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Cap“).] Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.]</p> <p>[Die Kurse [der einzelnen Bestandteile] [der/des] [Basiswert(e)/-korb/-körbe] werden an [dem/den] bedingungsgemäß festgelegten Wertermittlungstag/en [während der Laufzeit der Schuldverschreibung] festgestellt (Referenzpreis/e) [Die Verzinsung wird berechnet, indem [der Durchschnitt] der [am jeweiligen Wertermittlungstage] [an den Wertermittlungstagen] [während der Laufzeit] festgestellte[n] Referenzpreis[e] mit [dem Durchschnitt der Referenzpreise] [dem Referenzpreis] [zu Beginn der Laufzeit] [der Vorperiode]</p>

		<p>verglichen wird, und so die Wertentwicklung ermittelt wird [welche mit [●]% der Wertentwicklung begrenzt ist.] [Eine über den Nennwert hinausgehende Tilgung erfolgt dann, wenn [der Durchschnitt] der an den Wertermittlungstagen während der Laufzeit festgestellten Referenzpreise höher ist als [der Durchschnitt] der Referenzpreis[e] zu Beginn der Laufzeit.] [In diesem Fall wird der Durchschnittswert der an den Wertermittlungstagen festgestellten Wertveränderung mit [dem Nominale] [der kleinsten Stückelung] multipliziert und bei Fälligkeit ausbezahlt.] [Der Nachteil dieser Durchschnittskursbildung ist, dass bei stetig steigenden/m Kurs/en [der/des] [Basiswert(e)/-korb/-körbe] am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung ein geringerer Ertrag im Vergleich zu einer Start-/Endwert Betrachtung ausgezahlt wird.]</p> <p>[Die [Höhe der] Tilgung [und deren Höhe] ist [auch/maßgeblich] vom [Nicht-/Eintritt] eines Barriere-Ereignisses abhängig. Das Barriere-Ereignis tritt ein durch das [Erreichen] [und/oder] [Durchbrechen] der Barriere ( [●]) [am/an den Beobachtungstag/en [●]] während der Beobachtungsperiode [von ● bis ●].]</p> <p>[Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am [Datum (final)] höher ist als der Referenzkurs am [Datum (initial)], so erhöht sich der Tilgungsbetrag [entsprechend] [dem Partizipationsfaktor [●]] [, jedoch höchstens bis auf [●] % des Nominales.] [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am [Datum (final)] niedriger ist als der Referenzkurs am [Datum (initial)], aber den Grenzwert von [●] nicht erreicht oder unterschritten hat, so wird der Tilgungsbetrag dennoch in jenem prozentuellen Ausmaß erhöht, in dem der Referenzkurs gesunken ist.] [Wenn der Referenzkurs am [●] (R final) den Grenzwert von [●] erreicht oder unterschritten hat (Eintritt des Barriereereignisses), so wird bei Fälligkeit das Nominale der Schuldverschreibung ausbezahlt.]</p>
		<p><i>[Schuldverschreibung, bei der die Tilgung invers an den Basiswert gebunden ist:</i></p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Floor“).]</p> <p><i>[Sonstiges <u>aus den bestehenden Risikofaktoren</u> abzuleitendes offensichtliches Risiko]</i></p> <p>[Informationen über den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe/Bestandteile des/der Basiswertkorbes/-körbe] sind unter [[der Reutersseite EURIBOR01 / ISDAFIX2 / [ ]] / <a href="http://www.bankaustria.at">www.bankaustria.at</a> / <a href="http://www.onemarkets.at">www.onemarkets.at</a> / <a href="http://www.euribor-ebf.eu">www.euribor-ebf.eu</a></p>

		/ Website / anderes Publikationsmedium / Hyperlink] erhältlich.]“
--	--	---

In Punkt D.3 der Zusammenfassung des Basisprospekts werden die Angaben zu Risiken derivativer Nichtdividendenwerte durch die folgenden Stichpunkte ergänzt:

		„[• Der Eintritt eines in den Bedingungen festgelegten Barriereereignisses wirkt sich nachteilig auf [die Verzinsung] [und/oder] [den Tilgungsbetrag] der Schuldverschreibung aus (Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses)]
		[• Die Berechnung des [Tilgungsbetrages] [und/oder] [der Verzinsung] auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage).]“

## II. Angaben zu den Risikofaktoren (Abschnitt D. Seiten 38 ff des Basisprospekts)

In Abschnitt D werden als weitere Risikofaktoren derivativer Nichtdividendenwerte (Seiten 62 bis 65 des Basisprospekts) folgende Risikofaktoren hinzugefügt:

**„Der Eintritt eines in den Bedingungen festgelegten Barriereereignisses kann sich nachteilig auf die Verzinsung und/oder den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibung auswirken (Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses)**

In den jeweiligen Bedingungen können Grenzwerte festgelegt sein, wie zum Beispiel der Wert eines oder mehrerer Indizes („Barrieren“), deren Erreichen, Nicht-Erreichen oder Durchbrechen durch den zugrunde gelegten Basiswert (Eintritt des „Barriereereignis“) zu einem Entfall oder einer verminderten Zinszahlung und/oder zu einer verminderten Tilgung bis zum Nominalbetrag der Schuldverschreibung führen können.

**Die Berechnung des Tilgungsbetrages und/oder der Verzinsung auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage).**

In den jeweiligen Bedingungen kann festgelegt sein, dass die Kurse von Basiswerten an bestimmten Wertermittlungstagen während der Laufzeit festgestellt und sodann ein Durchschnittswert dieser festgestellten Kurse für die Berechnung des Tilgungsbetrages und/oder der Verzinsung herangezogen wird. In diesem Fall kann ein zum Laufzeitende erreichter Anstieg der Kurse erheblich höher sein als der Durchschnitt der an den Wertermittlungstagen festgestellten Kurse. So kann zum Beispiel im Fall einer gleichmäßigen linearen Wertsteigerung während der Laufzeit der Durchschnitt von während der Laufzeit in gleichmäßigen Abständen festgestellten Kursen insgesamt nur die Hälfte jener Wertsteigerung ergeben, die der Kurs zum Laufzeitende erreicht hat.

Bei volatiler (schwankender) Kursentwicklung können auch kurzfristige starke Kursausschläge dazu führen, dass die zur Berechnung der Tilgung und/oder Verzinsung heranzuziehenden Kurse an den Wertermittlungstagen bzw. am Wertermittlungstag wesentlich niedriger sind, als ein am Ende der Laufzeit erreichter Kurs der Basiswerte.

Insgesamt besteht das Risiko, dass das Investment in eine Schuldverschreibung, deren Ertrag von Basiswerten abhängt, zu einer geringeren Rendite führt als ein direktes Investment in die zugrundeliegenden Basiswerte.“

### III. Angaben zu den Wertpapieren (Abschnitt F Seiten 74 ff des Basisprospekts)

In Abschnitt F wird Punkt 4.1.5 („Derivative Schuldverschreibungen“) durch den folgenden Absatz ersetzt:

„**4.1.5 Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basiswerten** (Messgrößen) abhängen. Schuldverschreibungen mit einer solchen derivativen (d. h. von Basiswerten abhängigen) Verzinsung oder Tilgung können zusätzlich eine fixe oder variable Verzinsung vorsehen oder als Nullkupon-Anleihen ohne laufende Verzinsung ausgestaltet sein. Als Basiswerte einschließlich Körben von Basiswerten können herangezogen werden:

- Aktien
- Fonds
- Zinssätze
- Indexe
- Rohstoffe
- Währungskurs

Die Verzinsung oder Tilgung derivativer Schuldverschreibungen kann im Falle mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile vom Durchschnitt der Kursentwicklungen dieser Basiswerte bzw. Korbbestandteile abhängen, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen).

Ferner kann die Verzinsung oder Tilgung derivativer Schuldverschreibungen auch davon abhängen, ob der bzw. die Basiswerte einen bestimmten, bedingungsgemäß festgelegten Grenzwert erreichen bzw. unter- oder überschreiten („Barriereereignis“). Der Rückzahlungsbetrag kann zudem von einem Partizipationsfaktor abhängen, der festlegt, in welchem Ausmaß sich die Änderung eines Basiswertes auf den Rückzahlungsbetrag auswirkt. Neben einer gleichgerichteten Verknüpfung der Entwicklung des Basiswertes mit der Verzinsung bzw. Tilgung können auch gegenläufige Verknüpfungen vorgesehen sein (inverse Bindung). Es kann auch vorgesehen werden, dass sowohl eine positive als auch eine negative Änderung des Basiswertes, also sowohl ein Steigen als auch ein Fallen des Basiswertes, sich positiv auf die Rückzahlung auswirkt und somit zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führt. Diese positive Wirkung kann davon abhängig sein, dass kein Barriereereignis eingetreten ist (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen). Ferner kann ein jedenfalls zu zahlender Mindestrückzahlungsbetrag („Floor“) festgelegt werden, der auch über dem Nennwert liegen kann. Die Bedingungen können auch vorsehen, dass die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag („Cap“) beschränkt ist. In jedem Fall ist auch bei derivativen Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden immer zumindest der Nennwert des Wertpapiers bei Fälligkeit zurückzuzahlen.“

#### **IV. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G Seiten 88 ff des Basisprospekts)**

In Abschnitt G werden die Angaben zur EU-Zinsrichtlinie, zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch und zu Punkt 1 („Besteuerung in der Republik Österreich“) aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Die Emittentin übernimmt (in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Wertpapiere) keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

##### **EU-Zinsrichtlinie**

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarung (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Anlegern die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

##### **Zwischenstaatlicher Informationsaustausch**

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten

werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

## **1. Besteuerung in der Republik Österreich**

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

### **1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige**

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz (25 % Kapitalertragsteuer). Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/16 ("**StRefG 2015/16**"), das am 7. Juli 2015 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 14. August 2015 im BGBl I 118/2015 veröffentlicht wurde, wird der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG (der "**besondere Steuersatz**") von 25 % auf 27,5 % angehoben. Diese Anhebung tritt grundsätzlich ab 1. Januar 2016 in Kraft. Der 25 %ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, ab 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs 1 Z 2 EStG der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die

depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegt.

## **1.2 Beschränkt Steuerpflichtige**

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschießenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

### 1.3 Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Es besteht das Risiko, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen aufgrund einer abweichenden oder geänderten Rechtsansicht der Abgabenbehörde eine andere Besteuerung (Veranlagungspflicht) zum Tragen kommt.

### 1.4 EU-Quellensteuer, Austausch von Informationen

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ("**Richtlinie 2014/107/EU**") müssen Informationen über Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften als auch Kontostände und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen ab 1. Januar 2016 für Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum an verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**"), mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale österreichische Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen.“

## V. Muster Emissionsbedingungen (Anhang 1 des Basisprospekts)

1. Die Punkte 6, 9.1.1. und 12 des Musters der Emissionsbedingungen werden zur Gänze ersetzt wie folgt:

### „6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- [6.1 Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet (**Nullkupon-Schuldverschreibung**). Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
- 6.2. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe Punkt 8.4 dieser Emissionsbedingungen.]
- [6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (**fix verzinsliche Schuldverschreibung**). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit gleich] [steigt und/oder fällt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.]
- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung** wird mit einem variablen Kupon verzinst. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und] [Teiltilgungen] ausgestattet]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar

vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]

- 6.3 Der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare **Zinssatz** ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [oder] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge[n]**. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen].
- 6.4 [In Punkt A.16 [(10)] [(11)] der Endgültigen Bedingungen ist ein [Mindestzinssatz (**Floor**)] [und ein] [Höchstzinssatz (**Cap**)] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [bzw.] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung** weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (2) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine variable Verzinsung auf. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und/oder] [Teiltilgungen] ausgestattet.] [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich] [steigt] [und] [/] [oder] [fällt] zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.3 Für die Zinsperiode mit **variablem Kupon** ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. [In Punkt A.16 (11) der Endgültigen Bedingungen kann auch ein höherer Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden.] Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge[n]**. [Der/Die Referenzzinssatz/ Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen]. [In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 [(10)] [und (11)] ein [**Mindestzinssatz (Floor)**] [und ein] [**Höchstzinssatz (Cap)**] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [und] [oder] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- 6.4 [Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags

bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]]

[6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist

[„**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[„**LIBOR®**“ (London Interbank Offered Rate), d. h. der täglich von IBA<sup>2</sup> festgelegte Referenzzinssatz für Termingelder mit sieben Laufzeiten bis zu inklusive 12 Monaten in den Währungen USD, GBP, JPY, CHF und EUR im Interbankengeschäft (Zwischenbankenzinssatz). Der LIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[ein „**ISDAFIX-Swapsatz**“, der täglich aus dem Durchschnitt von Werten von Swapsätzen ermittelt wird, die von den beteiligten Banken für Swap-Transaktionen in den Währungen Euro (EUR), Hong Kong Dollar (HKD), Japanischer Yen (JPY), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten gemeldet werden.] ]

[6.6 [Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite ( [Reuters Seite] [ ] ) festgelegt. [Im Falle von EURIBOR und LIBOR: Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

(A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder

(B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, [auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird] [im Fall von EURIBOR: auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird] [und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden]),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um circa 11:00 Uhr, [im Falle von LIBOR: zu Londoner Ortszeit (GMT)] [im Falle von EURIBOR: zu Brüsseler Ortszeit (MEZ)], am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen [plus oder minus der Marge] [und/oder Bildung einer Differenz] [und/oder Multiplikation mit einem Faktor], wie in Punkt A.16 (8) [und (9)] der Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Andere Referenzzinssätze als EURIBOR oder LIBOR: Der Zinssatz wird auf die in den Endgültigen Bedingungen genannte Weise festgestellt.]

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

[Für EURIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der europäischen Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Euro-Zonen-Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „EUR-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate),

---

<sup>2</sup> ICE Benchmark Administration Ltd.

beginnend zwei Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, auf Basis Actual/360 an erstklassige Banken zu geben („Geldmarktsätzen“).

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in der Eurozone („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.]

[Für USD-LIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der Londoner Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Londoner Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „USD-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Londoner In-terbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Londoner Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, an erstklassige Banken im Londoner Interbankenmarkt zu geben („Geldmarktsätzen“).

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in New York („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., New Yorker Zeit (NYT), bereit sind, Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.]

[*Alle Referenzzinssätze:* Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist und in Bezug auf [EURIBOR] [USD-LIBOR] [*anderer Referenzsatz*] der maßgebliche Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

(A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[*Alle Referenzzinssätze:* Für den Fall, dass der Referenzzinssatz durch keine der vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.] [Nicht anwendbar]

[6.1/4 Die **Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgreicher Kapitalrückzahlung. [Die Verzinsung] [und] [E/eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt [A.16] [A.18] [und] [A.22] der Endgültigen Bedingungen und] hängt/hängen ab von [der [positiven] [und negativen] Entwicklung von] [einem Basiswert] [einem Basiswertkorb] [mehreren Basiswerten] [mehreren Basiswertkörben] [und deren/dessen Durchschnittsbildung] [, die [deren/dessen Bestandteile] mit einer unterschiedlichen Gewichtung versehen sind,] [und] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden,] [und] [, aus denen eine Differenz gebildet wird,] [, wobei ein [Aufschlag] [und ein] [Abschlag] vorgenommen wird,] [und unter Berücksichtigung der/des [Barriere] [Barrieren] [Barriereereignis] [Barriereereignisses] (**derivative Schuldverschreibung**). [Der/die zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in [den] Punkt[en] [A.16] [A.18.] [und] [A.22] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Rohstoff(e/n)] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)]. [Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.] [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]]

[6.2/5 [Die **Verzinsung** [[für jede Zinsperiode] erfolgt zu dem in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen fix festgelegten Zinssatz] [, der über die gesamte Laufzeit gleich ist] [, der zu den in Punkt A.20 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen [steigt] [und/oder] [fällt] [(Stufenzinsen).]] [weist für die in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine basiswertabhängige Verzinsung auf. [Der [zusätzliche] **Zinssatz** [für jede basiswertabhängige Zinsperiode] wird unter Anwendung der Formel [und] oder des Index, die/der in Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.] [Während der in Punkt A.18 (13) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode[n] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] [Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A. [22] der Endgültigen Bedingungen). [In Punkt A.18 ist eine [Mindestverzinsung („**Floor**“)] [und eine] [Höchstverzinsung („**Cap**“)] vorgesehen].

[6.3/6 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8.]]

[6.4/6 [Als Art der Feststellung des Basiswertes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite [Reuters Seite [ ] festgelegt.] [Der Zinssatz wird durch die Berechnungsstelle auf die in den Endgültigen Bedingungen ([A. 16] [A. 18] [A. 19]) genannte Weise festgestellt.] [Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Wertermittlungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Basiswertes.]

[6.4/5/6/7 Die Schuldverschreibung ist eine **Target Redemption Note (TARN)** mit [fixer] [und] [variabler] [und] [einer von einem/mehreren Basiswert/en abhängigen Verzinsung], die [automatisch getilgt wird] [von der Emittentin gekündigt] werden kann und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen [in

bestimmten Perioden] einen bestimmten, in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen Gesamtzinsbetrag (Gesamtzinscap) erreicht [oder überschritten] hat.]

[6.4/5/6/7/8 Der Anleger hat das Recht, die Schuldverschreibung an die Emittentin zurück zu verkaufen oder vorzeitig zu kündigen (**Rückzahlung nach Wahl des Anlegers**). Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen zur Ausübung dieses Rechts (Rückzahlungstermine, Rückzahlungsbetrag, Ausübungsmodalitäten etc.) sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.12 angegeben.]

## **9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung: [nicht anwendbar]**

### **[9.1 Regeln für Marktstörungen**

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In [den] Punkt[en] [A.16 (14)] [und/oder] [A.18 (5)] [und/oder] [A.22 (5)] der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

## **12 Verjährung**

[Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren,] Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.“

2. In Punkt 7 des Musters der Emissionsbedingungen wird die Begriffsdefinition zu „Referenzkurs des Basiswertes“ ersetzt wie folgt:

„**Referenzkurs des Basiswertes**“: [den in [A. 16(5)] [A. 18(1) oder (3)] [A.22(3) festgelegten Kurs.] [nicht anwendbar]“

3. In Punkt 7.4 des Musters der Emissionsbedingungen lautet die Überschrift wie folgt:

„7.4 Feststellung und Mitteilung [variabler] [und] [basiswertabhängiger] [Zinssätze] [Werte] [und] [Tilgung]: [nicht anwendbar]“

## **V. Muster Endgültige Bedingungen (Anhang 2 des Basisprospekts)**

1. Der in den Punkten A.15.(2), 16.(5), 18.(9), 20.(4), 21.(3) und 22.(8) des Musters der Endgültigen Bedingungen enthaltene Unterpunkt ‚*Geschäftstag*‘ wird an diesen Stellen jeweils durch die folgende Fassung ersetzt:

	„Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] <input type="checkbox"/> [zusätzlicher] Geschäftstag [ ] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage/Barrierebeobachtungstag(e)] <input type="checkbox"/> [ ]“
--	----------------	--

2. Die Punkte A.18.(1), (3), (5) und (14), A.22. (1) und (5), A.27 und B.8. des Musters der Endgültigen Bedingungen werden zur Gänze ersetzt wie folgt:

**„Teil A Vertragsbestimmungen ...**

18.	(1) Art und Beschreibung des Basiswertes	<input type="checkbox"/> [Aktie(n), Aktienkorb/-körbe] <input type="checkbox"/> [Index/Indizes, Indexkörbe] <input type="checkbox"/> [Fonds/-körbe] <input type="checkbox"/> [Zinssatz/-sätze, Kombinationen] <input type="checkbox"/> [Währung(en/-körbe)] <input type="checkbox"/> [Rohstoff(e/-körbe)] <input type="checkbox"/> [ ] [Bezeichnung und nähere Beschreibung; Formel] <input type="checkbox"/> Gewichtung <input type="checkbox"/> Faktor <input type="checkbox"/> Differenz <input type="checkbox"/> Abschlag (neg. Marge) [ ] <input type="checkbox"/> Aufschlag (pos. Marge) [ ] <input type="checkbox"/> [ ] [Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind] <input type="checkbox"/> [ ] [Disclaimer]
	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern diese durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6. [ ] der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/> siehe Absatz (1)
	(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere/-n Basiswert/-e und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/ Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungsregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: [Punkt 9.2 der EB] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: [anwendbare MSt-Regelungen der EB] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie [anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen] <input type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben [Verweis auf anwendbare Marktstörung]

	(14) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [ <i>Festsetzungstag</i> [●]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 <input type="checkbox"/> Actual/360; kalendermäßig/360 <input type="checkbox"/> 30/360; 360/360; Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 Eurobond Basis <input type="checkbox"/> [ ] sonstige Berechnungsmethode <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
22	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input type="checkbox"/> [ <i>Aktie(n), Aktienkorb/-körbe</i> ] <input type="checkbox"/> [ <i>Index/Indizes, Indexkörbe</i> ] <input type="checkbox"/> [ <i>Fonds/-körbe</i> ] <input type="checkbox"/> [ <i>Zinssatz/-sätze, Kombinationen</i> ] <input type="checkbox"/> [ <i>Währung(en/-körbe)</i> ] <input type="checkbox"/> [ <i>Rohstoff(e/-körbe)</i> ] <input type="checkbox"/> [ ] [ <i>Bezeichnung und nähere Beschreibung; Formel</i> ] <input type="checkbox"/> Gewichtung <input type="checkbox"/> Faktor <input type="checkbox"/> Differenz <input type="checkbox"/> [zzgl/abzgl eines Auf-/Abschlags von ●] <input type="checkbox"/> [ ] [ <i>Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind</i> ] <input type="checkbox"/> [ ] [ <i>Disclaimer</i> ]
	5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungsregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: [ <i>Punkt 9.2 der EB</i> ] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: [ <i>anwendbare MSt-Regelungen der EB</i> ] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie [ <i>anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen</i> ] <input type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittenten bei Marktstörung gegeben[ <i>Verweis auf anwendbare Marktstörung</i> ]
27.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [ ] % des Gesamtnennbetrages (inklusive [ ] % Agio im Ausgabepreis enthalten) <input type="checkbox"/> [ ]

## Teil B Sonstige Informationen ...

### Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

8.	<b>Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:</b>	
----	---	--

	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts <input type="checkbox"/> [anderes]
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts <input type="checkbox"/> [anderes]
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Tranche(n) und Land/Länder]
	Besteuerung:	<input type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung. <input type="checkbox"/> [weitere Hinweise]“

**UniCredit Bank Austria AG**

(als Emittentin)

.....  
Mag. Martin Klauzer ppa

.....  
Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 15. 9. 2015